

(Nr. 317.) Bericht der vierten Deputation der Ersten Kammer vom 21. April 1861 über die Petition des Armenvereines zu Pegau, Zwenckau, Großsch und Umgegend wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs bezüglich des Armen, insbesondere des Armenvereinswesens.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht wird morgen gedruckt vertheilt werden und auf eine der nächsten Tagesordnungen kommen.

(Nr. 318.) Anzeige der vierten Deputation, nach welcher dieselbe den von der jenseitigen vierten Deputation erstatteten schriftlichen Bericht über die Petition Georg Gröbers zu Chursdorf, die ihm verweigerte Mühlenconcession betreffend, adoptirt hat und solchen auf eine Tagesordnung zu bringen bittet.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht kommt gleichfalls auf eine der nächsten Tagesordnungen und ich wiederhole nur, was bereits von dem Herrn Secretär angezeigt worden ist, daß sich nämlich der jenseitige Bericht auf Seite 991 der Mittheilungen der Zweiten Kammer befindet.

(Nr. 319.) Der Vorstand des Landesculturrathes, Herr Abg. Rittner überreicht je 40 Exemplare a) der Grundzüge des landwirthschaftlichen Vereinswesens im Königreiche Sachsen und b) der Statuten des Landesculturrathes im Königreiche Sachsen zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Die gewünschte Vertheilung hat bereits stattgefunden und die geehrte Kammer wird mit mir einverstanden sein, daß dem Herrn Ubersender dafür der Dank der Kammer zu Protokoll niedergelegt werde. Dies war die letzte Nummer.

Wir kommen nun zu den eingegangenen Urlaubsgesuchen und Entschuldigungen. Herr Bischof Forwerk entschuldigt sich für die heutige Sitzung, ebenso Herr Oberhofprediger Dr. Liebner mit Amtsgeschäften; desgleichen entschuldigt sich Herr Kammerherr v. Miltitz. Herr Freiherr v. Kochow wünscht Urlaub vom 1. Juni bis 20. Juli. Zweck sind theils dringende Privatgeschäfte, theils auch eine Badecur. Will die Kammer dieses Gesuch genehmigen? — Einstimmig Ja.

Bürgermeister Dr. Koch wünscht aus Gesundheitsrücksichten, um eine längere Cur vorzunehmen, Urlaub vom 7. Juni bis 31. Juli d. J. Ich frage auch hier, ob die Kammer dieses Gesuch genehmigt? — Einstimmig Ja.

Herr Graf zu Solms-Wildenfels entschuldigt sich für heute mit Unwohlsein, Herr Graf v. Schönburg mit Privatgeschäften.

Weitere Mittheilungen habe ich nicht zu machen, es werden aber zunächst noch einige mündliche Anzeigen von der vierten Deputation zu erfolgen haben und ich würde deren Vorstand, Herrn Kammerherrn v. Mehsch, hierzu auffordern.

Kammerherr v. Mehsch: Bei der Zweiten Kammer ist ein mit dem Buchstaben xern unterschriebener, mit dem Poststempel „Königstein“ versehener, an alle deutsche Ständeversammlungen gerichteter offener Brief d. vom 18. Februar 1861 eingegangen. Eine Beilage mit dem Buchstaben x unterschrieben enthält die Ueberschrift: „Zur Vertheidigung der deutschen Nord- und Ostseeküste“ und das Motto: „Hilf Dir selbst, so hilft Dir Gott“. Obgleich man es hier mit einer anonymen, weder mit der Unterschrift des Verfassers, noch mit Angabe des Orts versehenen Eingabe zu thun hat, auch aus beiden Schriften weder eine eigentliche Bitte, noch eine Beschwerde zu ersehen ist, in derselben vielmehr nur militärische Rathschläge und Ansichten für die deutschen Regierungen behufs der Vertheidigung der deutschen Nord- und Ostseeküsten durch schleunigste Beschaffung einer Flotille von Schraubenkanonenbooten enthalten sind: so hat dennoch die jenseitige Deputation geglaubt, hier ausnahmsweise von der Bestimmung des §. 115 der Landtagsordnung sub a, nach welcher Petitionen und Beschwerden, wenn sie anonym eingebracht werden, als unzulässig zu betrachten sind, abgehen zu müssen, dagegen vielmehr der geehrten Kammer angerathen, diese Eingabe ausnahmsweise an die Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben. Die Gründe, die die jenseitige Deputation zu diesem ausnahmsweisen Beschluß veranlaßt haben, liegen hauptsächlich darin: „daß sie die Vorlage nur als einen Baustein zu der allgemeinen deutschen Einigkeit betrachtet, welchen jedes acht patriotische Herz um so lieber mit Dank entgegennehmen werde, je größer in der Gegenwart sich die Gefahr der Unentschlossenheit und Zerrissenheit darstellt, und je weiter das gesammte große deutsche Vaterland von der Entwicklung und Consolidirung seiner sonst so gewaltigen, jedem Feinde furchtbaren Macht noch entfernt sei“. Die Zweite Kammer trat einstimmig und ohne Debatte dem Deputationsantrage bei und beschloß demnach, diese Eingabe ausnahmsweise an die Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben. Da sie aber an sämtliche Ständeversammlungen Deutschlands gerichtet ist, so wurde sie auch noch an die Erste Kammer herübergegeben. Die mit Begutachtung dieser Eingabe beauftragte vierte Deputation der Ersten Kammer theilt nun zwar vollständig die von der jenseitigen Deputation entwickelten deutschpatriotischen Gesinnungen, sie vermag jedoch nicht der gefährlichen Consequenz wegen anzurathen von einer gesetzlichen, durch die Landtagsordnung bestimmten Form bei Berathung von Petitionen abzuweichen, wie es die Zweite Kammer in dem vorliegenden Falle gethan hat; es könnten wie in dieser, so auch noch in mancher andern Beziehung sehr verschiedenartige Anträge auf dieselbe anonyme Weise an die Ständekammer gelangen und wollte man jetzt ausnahmsweise auf die Vorlage eingehen, so würde man wenigstens leicht Gefahr laufen, daß bei